

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Fresenius Netcare GmbH**

**A.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (zB Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**§ 2 Vertragsschluss**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die Bestellung der Ware oder der jeweiligen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

**§ 3 Preise**

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich, soweit nicht abweichend vereinbart, in EURO.
- 3.2 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen

Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

- 3.3 Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden.

#### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die Zahlung hat ohne jeden Abzug spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum inklusive Mehrwertsteuer zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können Verzugszinsen nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden.
- 4.2 Hat der Vertrag die entgeltliche Gebrauchsüberlassung zum Gegenstand, so wird der Mietzins für den jeweiligen Monat im Voraus am 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Im ersten Monat des Mietzeitraumes wird der Mietzins mit vollständiger Bereitstellung fällig.
- 4.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.4 Alle Zahlungen des Kunden gelten als auf die älteste offene Rechnung erfolgt und werden mit dieser verrechnet. Eine abweichende Bestimmung des Kunden ist unbeachtlich.
- 4.5 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

#### **§ 5 Leistungsfrist und Leistungsverzug**

- 5.1 Die Lieferung erfolgt schnellstmöglich. Teillieferungen, Teilleistungen oder dem Kunden zumutbare Ersatzlieferungen bleiben vorbehalten.
- 5.2 Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit die Parteien schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 5.3 Ist die Leistung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen („**Höhere Gewalt**“) nicht möglich, sind wir zur Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert. Die Liefer- bzw. Leistungszeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung.
- 5.4 Der Eintritt unseres Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 6 Lieferung**

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt („Versendungskauf“).

- 6.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

## **§ 7 Dienstleistungen**

- 7.1 Die Abrechnung der von uns erbrachten Dienstleistungen erfolgt nach Stunden- oder Tagessätzen auf Basis der geleisteten Stunden bzw. Tage. Die zu vergütende Leistung wird monatlich oder nach Beendigung des Auftrags von uns in Rechnung gestellt.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, unsere Tätigkeit angemessen zu unterstützen. Insbesondere wird der Kunde unentgeltlich die Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind.

## **§ 8 Abnahme**

- 8.1 Abgeschlossene Werkleistungen müssen abgenommen werden. Die Abnahme ist Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung. Teilabnahmen sind zulässig. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind als Dienstleistungen einer Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich bestimmt.
- 8.2 Dem Kunden wird nach Fertigstellung die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistung angezeigt und die Arbeitsergebnisse einschließlich der dazugehörigen Dokumentation übergeben. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist von 10 Werktagen oder verweigert die Abnahme unter schriftlicher Darlegung der abnahmeverhindernden Mängel, gilt die Leistung als abgenommen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Arbeitsergebnisse produktiv nutzt.
- 8.3 Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ihm während der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden.
- 8.5 Unwesentliche Mängel hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelgewährleistung zu beheben. Der Kunde hält unwesentliche Mängel in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel fest oder teilt uns diese auf andere Weise mit.
- 8.6 Scheitert die Abnahme, werden die abnahmehindernden Mängel von uns unverzüglich beseitigt und die Leistung wird anschließend erneut zur Abnahme bereitgestellt. Scheitert die Abnahme ein weiteres Mal aus von uns zu vertretenden Gründen, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.7 Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung.
- 8.8 Wir sind berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Abnahme von Leistungen oder Teilleistungen oder mit der Bezahlung abgenommener Leistungen in Verzug ist.

## **§ 9 Gefahrübergang**

- 9.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

- 9.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 9.3 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 9.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

## **§ 10 Eigentumssicherung**

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus diesem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an verkauften Waren vor.
- 10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 10.3 Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 10.5 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 10.6 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

## **§ 11 Ansprüche bei Mängeln**

- 11.1 Bei Liefergeschäften bedürfen Vereinbarungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes der Schriftform. Angaben bezüglich der Beschaffenheit der Hard - oder Software müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 11.2 Äußerlich erkennbare Mängel müssen unverzüglich bei Eingang des Liefergegenstandes, verborgene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung geltend gemacht werden. Erfolgt die Anlieferung durch einen Spediteur, ist die Reklamation in dem Frachtbrief zu vermerken. Rücksendungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses.
- 11.3 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die

Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt

- 11.4 Bei mangelhaft erbrachten Dienstleistungen steht uns ein Nachbesserungsrecht zu. Der Kunde hat uns hierfür eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 11.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Sie beginnt bei Werkleistungen mit der Abnahme der jeweiligen Werkleistung, bei Liefergeschäften am Tag der Lieferung.

## **§ 12 Rücktritt und Kündigung**

- 12.1 Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder – wenn nicht nur unerhebliche Mängel bestehen – von dem Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.
- 12.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.3 Ist die Leistungserbringung aufgrund Höherer Gewalt im Sinne von 5.3 unmöglich und dauert das Leistungshindernis länger als 3 Monate an, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- 12.4 Darüber hinaus kann jede Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

## **§ 13 Sonstige Haftung**

- 13.1 Wir haften nur, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt oder wir schuldhaft wesentliche Vertragspflichten bzw. Garantien verletzen. Unberührt bleibt unsere Haftung im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz.
- 13.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 13.3 Wenn und soweit der Kunde es unterlässt, von seinen Daten in angemessenen Abständen Sicherungskopien zu fertigen, muss er sich dies im Falle eines Datenverlusts als Mitverschulden anrechnen lassen.

## **§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz**

- 14.1 Die Parteien dürfen die bestehende Geschäftsbeziehung zueinander nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gegenseite gegenüber Dritten erwähnen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen in sämtlichen Medien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung. Der Parteien werden ihre Mitarbeiter auf diese Pflicht hinweisen. Eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht durch einen Mitarbeiter einer der Parteien stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten aus diesem Vertrag dar.
- 14.2 Die Parteien vereinbaren, Vertrauliche Informationen (a) streng vertraulich und sicher unter Verschluss zu halten, (b) nur für den Vertragszweck zu verwenden, (c) nicht zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen, es sei denn, dies ist für den Vertragszweck vernünftigerweise erforderlich, und (d) nur Berechtigten Personen zugänglich zu machen. Der Begriff "Vertrauliche Informationen" umfasst alle Informationen, die von oder auf Veranlassung einer Partei (dem "Informationsgeber") der anderen Partei (dem "Informationsempfänger")

zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob die Informationen als "vertraulich" gekennzeichnet sind oder ob die Informationen in mündlicher, visueller, elektronischer, schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden. Umfasst sind insbesondere Finanzdaten, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Strategien, Erfindungen, Ideen, Formeln, Prozesse, Testdaten, Verfahrensabläufe, Rezepturen und technische Daten. Umfasst sind auch alle Notizen, Zusammenfassungen, Memoranden und andere Dokumente, die der Informationsempfänger selbst erstellt hat und die vorgenannte Informationen enthalten, wiedergeben oder die in sonstiger Weise von den vorgenannten Informationen abgeleitet sind, sowie alle Kopien davon und von den vorgenannten Informationen. "Berechtigte Personen" sind nur die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder, (ggf.) Aufsichtsratsmitglieder und Mitarbeiter sowie die externen Berater (i) des Informationsempfängers und (ii) der Verbundenen Unternehmen des Informationsempfängers. Der Informationsempfänger ist verpflichtet, (i) den Zugang zu den Vertraulichen Informationen auf eine minimale Anzahl von Personen zu begrenzen, die für den Vertragszweck erforderlich ist, (ii) diese Personen in dem Zeitpunkt, in dem die Vertraulichen Informationen diesen Personen zugänglich gemacht werden, über diese Vereinbarung in Kenntnis zu setzen und (iii) dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung befolgen, als wären sie selbst als Informationsempfänger Partei dieser Vereinbarung. Der Informationsempfänger haftet für jeden Verstoß der vorbenannten Personen gegen diese Vereinbarung wie für einen eigenen Verstoß. "Verbundenes Unternehmen" meint jedes verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Informationsempfängers gilt nicht für solche Vertraulichen Informationen, die (a) zur Zeit ihrer Übermittlung dem Informationsempfänger bekannt waren, (b) nach ihrer Übermittlung dem Informationsempfänger von einem Dritten nach Treu und Glauben und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind, (c) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits allgemein bekannt waren oder während der Laufzeit dieser Vereinbarung ohne einen Verstoß des Informationsempfängers gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden, (d) aufgrund zwingenden Rechts, richterlicher oder behördlicher Verfügung oder aufgrund der zwingenden Regeln einer anerkannten Börse weitergegeben werden müssen, sofern der Informationsgeber Gelegenheit erhält, die beabsichtigte Weitergabe zu prüfen und vor einer Weitergabe mit dem Informationsempfänger die Notwendigkeit der Weitergabe zu erörtern und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu ergreifen, oder (e) von dem Informationsempfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen selbst entwickelt worden sind. Auf das jederzeit mögliche schriftliche Verlangen des Informationsgebers hat der Informationsempfänger, soweit dies rechtlich und nach den allgemeingültigen internen Richtlinien des Informationsempfängers zulässig ist, unverzüglich (i) die von oder auf Veranlassung des Informationsgebers in physischer Form dem Informationsempfänger zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen, insbesondere Produktmuster, an den Informationsgeber zurück zu geben und im Übrigen (ii) die Vertraulichen Informationen zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB oder anderen Vorschriften sind ausgeschlossen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

- 14.3 Soweit wir für den Kunden bei der Durchführung eines Auftrags personenbezogene Daten verarbeiten oder nutzen, werden die Parteien vor der Leistungserbringung eine schriftliche Vereinbarung nach den Vorgaben des § 11 BDSG abschließen.

## **§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 15.1 Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bad

Homburg v. d. H. ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

- 15.2 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) und den Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

## **B.**

### **Besondere Bestimmungen für den Verkauf und die Vermietung von Software**

#### **§ 16 Ergänzende Geltung**

Für den Verkauf von Vertragssoftware und für die Vermietung von Vertragssoftware („Software-as-a-Service“ bzw. „SaaS“) geltend ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Teil A die folgenden Besonderen Bestimmungen.

#### **§ 17 Vertragsgegenstand**

- 17.1 „Vertragssoftware“ ist das im beigefügten Angebot genannte Computerprogramm im Objektcode inklusive der zugehörigen Dokumentation in der im Angebot genannten Sprache.
- 17.2 Gegenstand eines Kaufvertrags ist die dauerhafte Überlassung der Vertragssoftware und die Einräumung der in § 18 beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Vertragssoftware einzusetzen ist, ist ebenfalls im Angebot festgelegt.
- 17.3 Gegenstand eines SaaS-Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von § 23. Wir überlassen dem Kunden eine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger sowie eine Version der zugehörigen Dokumentation. Für den Fall, dass die Software mittels Lizenzschlüssel geschützt ist, erhält der Kunde den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Software wie im vorliegenden Vertrag, dem Angebot und der Dokumentation näher bestimmt. Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus dem Angebot und der Dokumentation.
- 17.4 Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand der Einräumung von Nutzungsrechten, sondern bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

#### **§ 18 Nutzungsrechte bei Softwarekauf**

Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Vertragssoftware in dem Umfang, wie im Angebot festgelegt. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.

#### **§ 19 Support und Wartung**

Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes geregelt ist, werden Support- und Wartungsleistungen nach Aufwand abgerechnet.

#### **§ 20 Nutzungsrechte bei Vermietung von Software**

Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des SaaS-Vertrags beschränkte, nicht

übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software in dem in diesem Vertrag und dem Angebot beschriebenen Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch Durch den Kunden.

## **§ 21 Schranken der Nutzung**

- 21.1 In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu übertragen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als Software as a Service.
- 21.2 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.
- 21.3 Der Kunde ist nur in den Fällen berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, die gesetzlich vorgesehen sind. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben.
- 21.4 Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Nutzungsrechte) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so werden wir die uns zustehenden Rechte geltend machen.
- 21.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.
- 21.6 Bei dem Verkauf oder der Vermietung von Vertragssoftware, die wir nicht selbst hergestellt haben, gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Software-Herstellers. Wir stellen dem Kunden diese auf Anfrage zur Verfügung.

## **§ 22 Gewährleistung bei Softwarekauf**

Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den von uns genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits berechtigt zu sein

## **§ 23 Sicherungsmaßnahmen**

- 23.1 Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 23.2 Auf Verlangen hat uns der Kunde zu ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Nutzungsrechte nutzt. Hierzu wird uns der Kunde Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch uns oder eine von uns benannte und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Wir dürfen die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen



regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Wir verpflichten uns darauf zu achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch unsere Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Nutzerzahl um mehr als 5 % (fünf Prozent) oder eine sonstige erhebliche nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, anderenfalls tragen wir diese Kosten.

#### **§ 24 Laufzeit und Kündigung bei SaaS-Verträgen**

- 24.1 SaaS-Verträge werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, für eine anfängliche Laufzeit von 12 Monaten geschlossen.
- 24.2 Die Laufzeit verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, solange nicht eine Partei den SaaS-Vertrag bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Laufzeit schriftlich kündigt.
- 24.3 Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach seiner Wahl unverzüglich an uns zurückzugeben oder diese zu zerstören und uns die Zerstörung schriftlich zu bestätigen.